

Impfstoffbestellung: Aktuelle Bestellhinweise

Die Impfstoffmenge für den Impfstoff von Biontech/Pfizer wird für die Woche vom 3. bis 9. Januar nicht aufgestockt. Es bleibt bei etwa 1,2 Millionen Dosen für Arztpraxen und Impfzentren, wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mitgeteilt hat. Auch für die laufende Woche – Lieferung aufgrund der Weihnachtsfeiertage in den meisten Fällen erst morgen – stehen nur 0,8 Millionen Dosen Comirnaty zur Verfügung. Das bedeutet, dass viele Praxen maximal ein Vial des Impfstoffs geliefert bekommen.

Angesichts der Knappheit des Impfstoffs von Biontech/Pfizer appelliert das BMG nochmals an alle Praxen, für Auffrischimpfungen von über 30-jährigen Personen den Impfstoff von Moderna einzusetzen, der hierfür sehr gut geeignet sei. Mit Comirnaty sollten vorrangig unter 30-Jährige und Schwangere geimpft werden. Der Impfstoff von Moderna steht laut BMG auch in der ersten Januarwoche ausreichend zur Verfügung.

Impfstoffbestellung für die erste Januarwoche

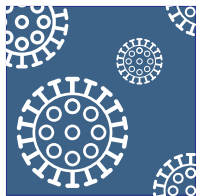
Bitte bestellen Sie Ihren benötigten Impfstoff für die Woche vom 3. bis 9. Januar bis morgen, Dienstag 28.12., 12 Uhr. Für Comirnaty gibt es eine Höchstbestellmenge von 30 Dosen (5 Vials) je Ärztin/Arzt. Je nachdem, wie viele Ärztinnen und Ärzte für diesen Zeitraum den Impfstoff von Biontech/Pfizer ordern, sind Kürzungen auf bis zu ein Vial pro Ärztin/Arzt erneut nicht ausgeschlossen. Spikevax (Moderna) und Janssen (Johnson & Johnson) können weiterhin unbegrenzt bestellt werden. Auch in der nächsten Woche kann sich die Auslieferung aufgrund des Neujahrstages um einen Tag auf den 4. Januar verschieben.

Lieferung von Novavax frühestens Ende Januar

Mit einer Lieferung des neu zugelassenen Corona-Impfstoffes des US-Herstellers Novavax rechnet das BMG frühestens Ende Januar. Deutschland hat nach Angaben des Bundesgesundheitsministers rund vier Millionen Dosen dieses Impfstoffes bestellt, weitere Bestellungen werden folgen.

Bis 9. Januar 36 Euro je Impfung

Vertragsärzte erhalten noch bis zum 9. Januar einen Zuschlag von acht Euro pro Impfung. Für jede COVID-19-Schutzimpfung werden in diesem Zeitraum 36 Euro statt 28 Euro gezahlt. Für die Abrechnung des Zuschlags müssen Sie keine eigene Abrechnungsziffer angeben. Der Zuschlag wird von der KV Nordrhein automatisch in der Abrechnung berücksichtigt. Für die Praxen ist lediglich darauf zu achten, dass die Impfung genau an dem Tag eingetragen wird, an dem sie auch erbracht wurde.



Unterstützung durch zusätzliche Ärzte und Impfaktionen außerhalb der Praxis problemlos möglich

Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach und Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, haben in einem gemeinsamen Brief an alle Vertragsärztinnen und -ärzte dazu ermuntert, weitere Reserven für die Impfkampagne zu mobilisieren. Sie weisen darauf hin, dass jeder approbierte Arzt in den Praxen impfen darf – also z. B. auch Ärzte im Ruhestand oder im Krankenhaus tätige Ärztinnen und Ärzte. Die „ansonsten strengen Regeln des Vertragsarztrechts“ würden dafür nicht gelten, heißt es in dem Schreiben.

Außerdem könnten Impfungen auch an anderen geeigneten Orten außerhalb der Praxis – z. B. in Bürgerhäusern, Kirchengemeinden etc. – ohne Anzeigepflicht durchgeführt werden, so lange die Räumlichkeiten genug Platz bieten für die Nachbeobachtung und die hygienischen Anforderungen eingehalten werden können.

In Nordrhein schon länger möglich

Die KV Nordrhein hat die Einstellung zusätzlicher Ärzte zur Unterstützung der Impfaktivitäten und die genehmigungsfreie Auslagerung von Impforten bereits Mitte November unbürokratisch ermöglicht (vgl. Corona-Praxisinformationen vom **15. November 2021** und **19. November 2021**). Zusätzliche approbierte Ärztinnen und Ärzte können im Auftrag der Praxis Impfungen durchführen und über die BSNR der Praxis abrechnen und melden. Übertragen werden können nicht nur delegationsfähige Tätigkeiten wie die Verabreichung des Impfstoffs, sondern auch originär ärztliche Aufgaben wie die Aufklärung und Impfberatung oder die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien. Für Impfaktionen außerhalb der eigenen Praxisräumlichkeiten gibt es keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht; auch eine Erteilung einer Nebenbetriebsstättennummer ist dafür nicht erforderlich.

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte zum Thema Corona auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Weitere Themen finden Sie unter [kvno.de/aktuelles](https://www.kvno.de/aktuelles).

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenaerztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOldrhineinVideo>